

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1373

KR.Nr. K 0120/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Marc Winistörfer (SVP, Olten): Integration im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Eine gelungene Integration von Ausländerinnen und Ausländern bildet die Voraussetzung für ein selbständiges, erfolgreiches Leben in der Schweiz. Sobald bei Personen mit Ausweis B klare Integrationsdefizite zu Tage treten, bietet das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) mit der Integrationsvereinbarung die Möglichkeit, Gegenleistungen einzufordern. Diese soll die Betroffenen verbindlich dazu verpflichten, Defizite beim Spracherwerb zu beheben, zum Erwerb von Kenntnissen über die Lebensbedingungen, das Wirtschaftssystem und die Rechtsordnung in der Schweiz anzuhalten oder sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Kanton Solothurn gehörte 2008 zu den Pionierkantonen, die im Rahmen eines Pilotprojekts damit begannen, Integrationsvereinbarungen abzuschliessen. Diese Vereinbarungen tragen dazu bei, klare Gegenleistungen und Integrationsbedingungen einzufordern, insbesondere mit Blick auf die finanzielle Unabhängigkeit und den Spracherwerb. Gleichzeitig zeigt sich beim Schutzstatus S schweizweit ein ernüchterndes Bild: Obwohl die Wirtschaft über Fachkräftemangel klagt und viele Schutzsuchende aus der Ukraine als gut qualifiziert gelten, geht gemäss aktuellen Zahlen nur rund ein Drittel einer Erwerbstätigkeit nach. Angesichts der Tatsache, dass ab März 2027 die ersten Umwandlungen vom Schutzstatus S in eine reguläre Aufenthaltsbewilligung B anstehen, muss die Vergabepaxis und die bisherige Integrationsleistung kritisch hinterfragt werden. Eine mangelhafte Integration belastet die Steuerzahler und die Sozialhilfebudgets von Kanton und Gemeinden massiv.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden im Kanton Solothurn in den Jahren 2015 bis Ende 2025 jährlich abgeschlossen, und in wie vielen Fällen hatte die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen konkrete ausländerrechtliche Konsequenzen (z.B. Verweigerung oder Widerruf der Aufenthaltsbewilligung)?
2. Wie stellt der Regierungsrat ein lückenloses Controlling und Monitoring der abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen sicher, und welche Massnahmen ergreift er, um die Nichteinhaltung von Auflagen zu verhindern?
3. Wie hoch ist die aktuelle Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S im Kanton Solothurn (aufgeteilt nach Branchen) im Vergleich zur Arbeitslosen- und Sozialhilfequote dieser Personengruppe, und welche Hauptursachen (z.B. Fehlanreize im System) identifiziert der Regierungsrat im Falle einer ungenügenden Arbeitsmarktintegration?
4. Mit wie vielen Gesuchen um Umwandlung des Schutzstatus S in eine Aufenthaltsbewilligung B rechnet der Regierungsrat ab März 2027?
5. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen und Kostenfolgen (insbesondere bei den Sozialhilfetarifen und den Restkosten) kommen auf den Kanton Solothurn und die Solothurner Einwohnergemeinden zu, wenn ab März 2027 der Status S in Aufenthaltsbewilligungen B umgewandelt werden kann?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Fragen 1 und 2 betreffen die Integrationsvereinbarung als ausländerrechtliches Instrument nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20). Da sich die gesetzlichen Grundlagen, die Funktion der Integrationsvereinbarung sowie die organisatorische Zuständigkeit für deren Abschluss seit deren Einführung wesentlich verändert haben, werden diese nachfolgend kurz erläutert.

Die Integrationsvereinbarung wird im Kanton Solothurn seit dem Jahr 2007 eingesetzt. Bis zum Inkrafttreten der Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) am 1. Januar 2019 diente sie neben ihrer Verbindlichkeit insbesondere als Instrument der Erstinformation und der Integrationsförderung. Die Gesprächseinladung an neu-zugezogene ausländische Personen hatte einen niederschweligen und begrüßenden Charakter.

Mit der Weiterentwicklung des Instruments ab 2017, der Revision des AIG per 1. Januar 2019 sowie den anschliessenden Prozess- und Schnittstellenklärungen zwischen dem damaligen Amt für soziale Sicherheit (ASO; heute: Amt für Gesellschaft und Soziales [AGS]) und dem Migrationsamt (MISA) wurde die Integrationsvereinbarung schrittweise neu ausgerichtet. Seit dem Zuständigkeitswechsel per 1. Januar 2020 erfolgt der Abschluss von Integrationsvereinbarungen durch das Migrationsamt.

Aufgrund dieser inhaltlichen, rechtlichen und organisatorischen Veränderungen sind die Jahreszahlen über den Zeitraum 2015 bis 2025 nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Die Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 beruhen auf den Geschäftsberichten des damaligen Amtes für soziale Sicherheit. Die Zahlen für die Jahre 2020 bis 2025 beruhen auf den Erhebungen des Migrationsamtes.

Die Fragen 3 bis 5 betreffen den Schutzstatus S. Der Bundesrat aktivierte diesen mit Wirkung ab dem 12. März 2022 erstmals für Schutzsuchende aus der Ukraine. Die Gewährung und Aufhebung des Schutzstatus S richten sich nach Bundesrecht. Über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Schutzstatus S entscheidet der Bundesrat. Am 19. Juni 2026 eröffnete er die Konsultation zum Konzept «Zukunft Status S». Der Entscheid über das weitere Vorgehen soll bis Ende Sommer 2026 erfolgen.

Personen mit Schutzstatus S, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufhalten, haben gestützt auf das Asylgesetz Anspruch auf eine an den Schutzstatus S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B. Die zuständige kantonale Migrationsbehörde prüft die Voraussetzungen und erteilt gegebenenfalls die Bewilligung. Der Schutzstatus S bleibt dabei bestehen; die Aufenthaltsbewilligung B ist an dessen Dauer gekoppelt.

Zur Förderung der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration hat der Bund im Jahr 2022 das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) eingeführt. Im Rahmen des Programm S unterstützt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Kantone bei der Umsetzung von Integrationsmassnahmen und legt Zielvorgaben für die Arbeitsmarktintegration fest.

Das SEM legt für das Programm S Zielvorgaben für die Arbeitsmarktintegration fest. Für Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten, gilt derzeit

ein nationaler Zielwert einer Erwerbsquote von 50 Prozent. Die konkrete kantonale Zielerwerbsquote wird unter Berücksichtigung der jeweiligen kantonalen Arbeitslosenquote festgelegt.

Für die Beurteilung der Zielerreichung im Jahr 2026 berücksichtigt das SEM erstmals die Einreisekohorten 2022 und 2023, da sich deren Angehörige bis Ende 2026 seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten. Mit dieser kohortenbezogenen Betrachtungsweise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Arbeitsmarktintegration ein mehrjähriger Prozess ist. Dieser umfasst insbesondere den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Anerkennung beziehungsweise Nutzbarmachung beruflicher Qualifikationen sowie den Eintritt in den schweizerischen Arbeitsmarkt. Die nachfolgenden Antworten stützen sich auf die derzeit geltenden bundesrechtlichen Vorgaben sowie die aktuell verfügbaren Daten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden im Kanton Solothurn in den Jahren 2015 bis Ende 2025 jährlich abgeschlossen, und in wie vielen Fällen hatte die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen konkrete ausländerrechtliche Konsequenzen (z.B. Verweigerung oder Widerruf der Aufenthaltsbewilligung)?

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, sind die Jahreszahlen über den Zeitraum 2015 bis 2025 aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen, der inhaltlichen Neuausrichtung der Integrationsvereinbarung sowie des Zuständigkeitswechsels nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Der Vollständigkeit halber werden für die Jahre 2015 bis 2019 folgende Zahlen ausgewiesen (gemäss den Geschäftsberichten des damaligen Amtes für soziale Sicherheit [ASO]): 2015: 72, 2016: 71, 2017: 4, 2018: 1, 2019: 2. Die weiteren Ausführungen betreffen die seit der AIG-Revision geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie deren Umsetzung durch das Migrationsamt (MISA).

Mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) wurde die Förderung der Integration auf Gesetzesstufe verankert. Durch die Gesetzesrevision wurden u.a. verbindliche Integrationskriterien (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Respektierung der Werte der Bundesverfassung; Sprachkompetenzen; Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung) sowie neue Steuerungsmöglichkeiten eingeführt (z.B. Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung [C] in eine Aufenthaltsbewilligung [B]).

Das MISA unternimmt umfassende Anstrengungen, um die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Solothurn zu überprüfen und sicherzustellen. Im Bereich der Einreise wird bei Familiennachzügen von Drittstaatsangehörigen – soweit eine Verständigung in der am Wohnort gesprochenen Landessprache (noch) nicht möglich ist und gesetzlich vorgesehen – nebst den anderen zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot im Hinblick auf die Erlangung eines anerkannten Sprachnachweises verlangt. Zusätzlich wird die Bewilligungserteilung bei knappen finanziellen Verhältnissen oder unklaren Zukunftsaussichten gegebenenfalls direkt mit verbindlichen Auflagen oder Bedingungen (Art. 33 Abs. 2 AIG) verknüpft.

Von der Abteilung Aufenthalt wurden – nach erfolgter Einreise – in den Jahren 2020-2025 jährlich zwischen 20'000 und 30'000 Bewilligungen verlängert bzw. erteilt (inkl. EU/EFTA-Staatsangehörige). Sowohl bei Ausweisverlängerungen als auch im Zusammenhang mit der Umwandlung von Bewilligungen (Aufenthaltsbewilligung zu Niederlassungsbewilligung) wird bei Drittstaatsangehörigen die Einhaltung der im AIG definierten Integrationskriterien periodisch geprüft und damit der gesetzlich vorgegebene Prüf- und Durchsetzungsauftrag umgesetzt. Jährlich werden in der Abteilung Aufenthalt durchschnittlich 4'122 Verlängerungen/Erteilungen

nach allen Integrationskriterien geprüft und durchschnittlich 321 Sprachnachweise (u.a. als Folge der Familiennachzüge) angefordert. Mit dem vom MISA angewendeten Prüfrhythmus wird eine flächendeckende Überprüfung der Einhaltung der Integrationskriterien gewährleistet.

Werden im Rahmen des obgenannten Prüfverfahrens bei einer Person Integrationsdefizite (z.B. mangelhafte Sprachkenntnisse, Erwerbslosigkeit, mangelnde Kooperation mit Schulen und Behörden, Verschuldung, Sozialhilfeabhängigkeit, straffälliges Verhalten) festgestellt, wird ihr von der Abteilung Aufenthalt gegebenenfalls die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung verweigert (Art. 34 Abs. 2 AIG) und/oder der Fall einzelfallweise vertieft geprüft. Die auf dieser Ebene geführten sog. «integrationsrechtlichen» Verfahren (gemäss Geschäftsbericht per Ende 2020: 248, 2021: 349, 2022: 212, 2023: 93, 2024: 208, 2025: 227) haben grundsätzlich einen fördernden und zukunftsorientierten Charakter. Unter anderem wird Ausländerinnen und Ausländer in persönlichen Gesprächen transparent und adressatengerecht vermittelt, welche Beiträge sie hinsichtlich ihrer Integration zu erbringen haben und es werden verpflichtende Integrationsvereinbarungen (IVB) mit ihnen abgeschlossen (im Jahr 2021: 103, 2022: 60, 2023: 61, 2024: 57, 2025: 63). Diese werden gezielt eingesetzt, um einem negativen Integrationsverlauf möglichst frühzeitig entgegenzuwirken sowie bestehende Integrationsdefizite unter Auflagen zeitlich befristet aufzuarbeiten. Gehen die im Zusammenhang mit einer IVB verlangten Nachweise (z.B. anerkanntes Sprachzertifikat, Beleg über die Inanspruchnahme einer Schuldenberatung) nicht rechtzeitig ein, werden die betroffenen Personen zur Nachreichung der Unterlagen aufgefordert und allenfalls weitergehende Massnahmen eingeleitet. Nebst dem Abschluss von IVB werden zum Zweck der Integrationsförderung und -steuerung im Bereich Integration situationsbedingt auch Integrationsempfehlungen (Art. 58b Abs. 4 AIG) abgegeben, Hinweis- und Ermahnungsschreiben ohne oder mit Bedingungen (Art. 33 Abs. 2 AIG) verfasst oder bestehende Niederlassungsbewilligungen zu Aufenthaltsbewilligungen zurückgestuft (Art. 63 Abs. 2 AIG).

Werden im Prüfverfahren Widerrufungsgründe festgestellt (z.B. bei Straffälligkeit, erheblicher Verschuldung, hohem und fortdauerndem Sozialhilfebezug, Rechtsmissbrauch) oder bleiben die Integrationsmassnahmen wirkungslos, wird das Dossier amtsintern dem Rechtsdienst (RD) zugewiesen und ein sog. «migrationsrechtliches» Verfahren eröffnet (gemäss Geschäftsbericht per Ende 2020: 1'166, 2021: 933, 2022: 800, 2023: 625; 2024: 723, 2025: 803).

Das MISA hat beim Erlass von integrations- und ausländerrechtlichen Massnahmen stets den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten und die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Praxis- und rechtsprechungsgemäss erfolgt bei einem sich abzeichnenden negativen Integrationsverlauf eine Kaskade von sich steigernden Massnahmen, angefangen von niederschweligen Hinweisschreiben über fallspezifische Integrationsmassnahmen sowie allenfalls eine Rückstufung und/oder eine formelle Verwarnung/Androhung der Wegweisung (Art. 96 Abs. 2 AIG) bis hin zu einer effektiven Aufenthaltsbeendigung. Die IVB stellen in diesem Kontext zwar einen wesentlichen Teil, jedoch nicht das einzige Instrument zur Integrationsförderung dar.

In Ergänzung zu den in den Geschäftsberichten bereits publizierten Daten können betreffend den Tätigkeitsbereich des MISA folgende Zahlen ausgewiesen werden:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Integrationsmassnahmen total	233	279	343	431	372	268
- davon IVB	112*	103	60	61	57	63
- davon Ermahnungen	81	139	265	334	292	193
- davon Hinweisschreiben	40	37	18	36	23	12
Verweigerungen C	227	266	222	289	344	510
Rückstufungen	11	19	19	9	4	13
Verwarnungen/Ermahnungen RD	81	162	191	202	96	80
Verfügte Wegweisungen	76	80	71	73	92	127

*Überwiesene Fälle gemäss IVB-Evaluation des ASO/AGS

Anzumerken ist, dass per 1. Juli 2026 eine amtsinterne Umstrukturierung stattgefunden hat, wobei der Bereich Integration des MISA nunmehr direkt dem Rechtsdienst des MISA angegliedert wurde. Dadurch können integrationsrechtliche Massnahmen und allenfalls darauffolgende ausländerrechtliche Konsequenzen noch enger aufeinander abgestimmt, vorhandene Synergien effizienter genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Insbesondere im Bereich der Integration verfolgt das MISA auch künftig eine konsequente Umsetzung des gesetzlichen Auftrags.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie stellt der Regierungsrat ein lückenloses Controlling und Monitoring der abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen sicher, und welche Massnahmen ergreift er, um die Nichteinhaltung von Auflagen zu verhindern?

Die Überprüfung der Einhaltung der Integrationskriterien erfolgt flächendeckend im Rahmen der Bewilligungserteilungen bzw. auch fortlaufend während des Aufenthalts (vgl. Ausführungen zu Frage 1). Daneben sieht das Bundesrecht umfassende Meldepflichten u.a. betreffend die Eröffnung von Strafuntersuchungen, Zivil- und Strafurteile, Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Disziplinar massnahmen von Schulbehörden, Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf hindeuten (Art. 97 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 82 ff. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]), vor. Dadurch werden die entsprechenden Informationen direkt dem MISA gemeldet, woraufhin die Möglichkeit besteht, von Amtes wegen gestützt auf diese Meldungen auch ausserhalb eines ordentlichen Prüfverfahrens zur Ausweisverlängerung ein Verfahren zu eröffnen. Durch die Prüfungsintervalle sowie die gesetzlich statuierten Meldepflichten ist somit sichergestellt, dass Integrationsdefizite aufgedeckt und bei Nichteinhaltung von Bedingungen/Auflagen Massnahmen geprüft bzw. angeordnet werden können.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie hoch ist die aktuelle Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S im Kanton Solothurn (aufgeteilt nach Branchen) im Vergleich zur Arbeitslosen- und Sozialhilfequote dieser Personengruppe, und welche Hauptursachen (z.B. Fehlanreize im System) identifiziert der Regierungsrat im Falle einer ungenügenden Arbeitsmarktintegration?

Die im Vorstosstext erwähnte Erwerbsquote von rund einem Drittel bezieht sich auf die Gesamtheit aller Personen mit Schutzstatus S, unabhängig von deren Aufenthaltsdauer. Per 30. Juni 2026 liegt gemäss Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) die Erwerbsquote der Personen mit Schutzstatus S im Alter von 18 bis 64 Jahren im Kanton Solothurn bei 39,3 Prozent und damit 1,5 Prozentpunkte über dem schweizerischen Durchschnitt.

Für die Beurteilung der Zielerreichung im Rahmen des Programm S ist die vom SEM festgelegte Berechnungsmethodik massgebend. Für Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten, ergibt sich für den Kanton Solothurn per Ende Mai gestützt auf die kantonale Arbeitslosenquote eine individuelle Zielerwerbsquote. Mit einer tatsächlichen Erwerbsquote von 51,2 Prozent per Ende Mai 2026 übertrifft der Kanton Solothurn den Zielwert deutlich und erfüllt damit die Vorgaben. Im Vergleich zu Ende 2025 (50,6 Prozent) konnte die Erwerbsquote in den vergangenen Monaten weiter gesteigert werden.

Für Personen mit Schutzstatus S wird keine eigenständige Arbeitslosenquote erhoben. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) führt keine entsprechende Arbeitslosenstatistik für diese Personengruppe. Die vom SEM angewendete Berechnungsmethodik stützt sich deshalb auf die allgemeine kantonale Arbeitslosenquote, welche per 31. Mai 2026 3,1 Prozent beträgt.

Eine standardisierte kantonale Statistik über die Branchenverteilung der Erwerbstätigkeit liegt nicht vor. Gemäss den durch die zuständigen Fachstellen verfügbaren Daten sind Personen mit Schutzstatus S im Kanton Solothurn hauptsächlich im Gastgewerbe, in der Pflege, in der Logistik sowie in der Reinigungsbranche tätig. Seit Anfang 2026 wurden zudem vereinzelt selbständige Erwerbstätigkeiten, vorwiegend im Beauty- und Coiffeurbereich, aufgenommen.

Während sich die Erwerbsquote anhand der aktuellen Daten methodisch fundiert ausweisen lässt, präsentiert sich die Datenlage zur Sozialhilfequote anders. Die Sozialhilfequote wird im Rahmen der Sozialhilfestatistik beziehungsweise des Sozialhilfereportings des AGS jährlich erhoben. Weder für die Regelsozialhilfe noch für die Asylsozialhilfe liegen für das Jahr 2025 zum jetzigen Zeitpunkt entsprechende Daten vor. Eine Veröffentlichung der Sozialhilfequote wird im Herbst 2026 erwartet.

Unabhängig davon lassen sich die aktuellen Bestandeszahlen zum Sozialhilfebezug bereits ausweisen. Per 30. Juni 2026 waren im Kanton Solothurn insgesamt 2'478 Personen mit Schutzstatus S registriert. Davon bezogen gemäss Meldungen der 13 Sozialregionen 1'576 Personen wirtschaftliche Sozialhilfe, wovon 912 Personen zwischen 18 und 64 Jahre alt waren.

Ein direkter Vergleich zwischen Erwerbsquote und Sozialhilfebezug ist jedoch nicht möglich. Der Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe schliesst eine Erwerbstätigkeit nicht aus. Reicht das Erwerbseinkommen zur Deckung des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs nicht aus, wird ergänzende wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet. Ein direkter Kausal- oder Rechenzusammenhang zwischen Erwerbsquote und Anteil der Personen mit Sozialhilfebezug lässt sich aus den vorliegenden Daten deshalb nicht herleiten.

Aus Sicht des Regierungsrates bestehen keine Hinweise darauf, dass Fehlanreize im System die Hauptursache einer ungenügenden Arbeitsmarktintegration darstellen. Diese ist vielmehr auf eine Kombination struktureller und individueller Faktoren zurückzuführen. Zu den individuellen Faktoren zählen insbesondere ungenügende Sprachkenntnisse, fehlende oder noch nicht anerkannte Qualifikationen, familiäre Betreuungspflichten, fluchtbedingte Belastungen sowie die Unsicherheit über die zukünftige Ausgestaltung des Schutzstatus S.

Zusätzlich erschweren regionale arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen die Integration. Zwar bestehen in verschiedenen Branchen offene Stellen, doch stimmen die Anforderungen der Arbeitgebenden und die Qualifikationen der Stellensuchenden nicht immer überein. Dadurch können vorhandene Stellen trotz bestehender Nachfrage nicht in allen Fällen besetzt werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Mit wie vielen Gesuchen um Umwandlung des Schutzstatus S in eine Aufenthaltsbewilligung B rechnet der Regierungsrat ab März 2027?

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2026 die Konsultation zum Konzept „Zukunft Status S“ mit den Kantonen, Kommunalverbänden, Sozialpartnern sowie weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren eröffnet. Schweizweit wird demgemäss von rund 46'000 Personen ausgegangen, die im Jahr 2027 die Fünfjahresfrist und somit – sofern der Bundesrat den vorübergehenden Schutz zwischenzeitlich nicht aufgehoben hat – einen Anspruch auf eine an den Status S gekoppelte (und somit befristete) Aufenthaltsbewilligung haben. Von Gesetzes wegen erfolgt die Bewilligungserteilung durch den Kanton, dem die Schutzbedürftigen zugeteilt sind (vgl. Art. 74 Abs. 1 und 2 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31]). Auf den Kanton Solothurn entfallen gemäss Verteilschlüssel etwas mehr als 1'000 Personen.

Zusätzlich könnten Betroffene – nach aktuellen Überlegungen – eine vom Status S losgelöste Aufenthaltsbewilligung infolge eines persönlichen Härtefalls beantragen (vgl. FAQ des Staats-

sekretariats für Migration [SEM] unter der Rubrik Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine, abrufbar unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html#472057323> [zuletzt besucht am 23. Juli 2026]). Deren konkrete Ausgestaltung ist derzeit noch nicht verbindlich festgelegt bzw. Gegenstand des laufenden Konsultationsverfahrens. Wie viele solche Gesuche bei den Migrationsbehörden eingereicht werden, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Nach Abschluss der Konsultation wird auf Bundesebene festzulegen sein, ob und wie es mit dem Status S ab März 2027 weitergehen und welche Anforderungen hinsichtlich der Gesuchsprüfung von Härtefällen gelten sollen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche konkreten finanziellen Auswirkungen und Kostenfolgen (insbesondere bei den Sozialhilfetarifen und den Restkosten) kommen auf den Kanton Solothurn und die Solothurner Einwohnergemeinden zu, wenn ab März 2027 der Status S in Aufenthaltsbewilligungen B umgewandelt werden kann?

Die finanziellen Auswirkungen einer Umwandlung des Schutzstatus S in eine Aufenthaltsbewilligung B ab März 2027 hängen wesentlich von den bis dahin geltenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen ab. Entsprechend können die Kostenfolgen derzeit nur gestützt auf die heute bekannten Grundlagen abgeschätzt werden.

Nach Berechnungen des Amtes für Gesellschaft und Soziales führt die Umwandlung des Schutzstatus S in eine befristete Aufenthaltsbewilligung B für Personen, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, im Jahr 2027 zu Mehrkosten von rund 5 Millionen Franken in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Diese Kosten fallen bei den Einwohnergemeinden an und werden über den Sozialhilfe-Lastenausgleich entsprechend den Einwohnerzahlen auf sämtliche Gemeinden verteilt.

Im Zusammenhang mit der künftigen Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Asylbereich sind auf verschiedenen Ebenen Diskussionen im Gange. Diese umfassen unter anderem auch die Frage der künftig anwendbaren Sozialhilfeansätze nach einer Umwandlung des Schutzstatus S. Die vorangehend erwähnten geschätzten Mehrkosten können deshalb auch geringer ausfallen.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen werden letztlich von den bundesrechtlichen Vorgaben sowie vom Umfang der Statusumwandlungen und der weiteren Entwicklung der Erwerbsintegration der betroffenen Personen abhängen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, (Kein Papierversand)

Amt für Gesellschaft und Soziales; STI, Admin (2026-050) (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)